

## NEWSLETTER 4/2014

---

### **Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24.10.2013, Aktenzeichen V R 1/13) kann ein Unternehmer die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, sie weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer aus. Das Unionsrecht verdrängt hier das nationale Recht (sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

#### **Beispiel:**

Nach nationalem Recht unterliegt eine Leistung dem ermäßigten Steuersatz, nach Unionsrecht dem Regelsteuersatz. Der leistende Unternehmer weist die Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz aus. Der Leistungsempfänger kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen.

---

### **Zur Gewährung des rückwirkenden Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen**

Zwei Unternehmer erbrachten von 1999 bis 2005 gegenseitige – aus ihrer Sicht gleichwertige – Leistungen, für die sie deshalb keine Rechnungen ausstellten und auch nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen berücksichtigten. Unternehmer A gab im Jahr 2007, nach für die Vergangenheit erfolgter Rechnungsstellung an Unternehmer B, berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2005 ab. Das Finanzamt setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Aufhebung Unternehmer A im Billigkeitswege beantragte. Er wollte die Umsatzsteuer, die ihm ebenfalls im Jahr 2007 Unternehmer B für die Vergangenheit in Rechnung gestellt hatte, rückwirkend als Vorsteuer abziehen. Dieses lehnte das Finanzamt, wie der Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.06.2013, Aktenzeichen XI R 41/10) entschieden hat, zu Recht ab.

Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es ursprünglich überhaupt Rechnungen gab, die aufgrund eines Fehlers oder einer unvollständigen Angabe korrigiert werden könnten. Weiterhin beruht die für einen Unternehmer ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.

---

## **Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Schadensersatzleistungen des Verkäufers für versteckte Mängel**

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, gehören zu den Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15,0 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten). Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind damit nicht sofort als Werbungskosten abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.08.2013, Aktenzeichen IX R 5/13) hatte zu beurteilen, ob bei der Klärung der Frage, ob die o. g. 15%-Grenze überschritten ist, eine vom Verkäufer erhaltene Schadensersatzleistung für versteckte Gebäudemängel sofort mit dem Aufwand des Verkäufers für die Beseitigung dieser Mängel zu verrechnen ist. Das Gericht entschied zu Gunsten des Steuerpflichtigen, dass nur in Höhe des Saldobetrags zwischen dem vom Erwerber getragenen und dem vom Verkäufer erstatteten Betrag Aufwand vorliegt, der in die Prüfung der 15%-Grenze einzubeziehen ist.

---

## **Keine Anschaffungskosten bei zurückgeschenktem Kaufpreis**

Die entgeltliche Übertragung eines Betriebes an ein Kind, kann unter steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sein: Während bei einer unentgeltlichen Übertragung das Kind den Betrieb mit den Buchwerten und die Absetzungen für Abnutzung (AfA) des Übertragenden fortführen muss, liegt bei einer entgeltlichen Übertragung ein Anschaffungsgeschäft vor. Von den Anschaffungskosten kann das Kind die AfA vornehmen, welche meistens höher sind als bei einer unentgeltlichen Übertragung.

Wird allerdings von vornherein vereinbart, dass der Kaufpreis teilweise oder sogar vollständig unmittelbar als Schenkung vom Veräußerer an den Erwerber zurückfließt, liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22.10.2013, Aktenzeichen X R 14/11) in Höhe des zurückgezahlten Betrags kein entgeltliches Anschaffungsgeschäft vor. Insoweit entstehen auch keine Anschaffungskosten.

---

## **Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen**

Die Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach Ablauf des Bilanzstichtags entstehen, ist unzulässig. Die wirtschaftliche Verursachung liegt nicht in den abgeschlossenen Rechnungsperioden. Rückstellungen sind nur zu bilden, wenn am Bilanzstichtag bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Es kommt dann nicht mehr auf die wirtschaftliche Verursachung an.

Mit der vorstehenden Begründung hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 17.10.2013, Aktenzeichen IV R 7/11) die Bildung von Rückstellungen für angeordnete flugverkehrstechnische Maßnahmen zugelassen, deren Umsetzungsfristen am Bilanzstichtag bereits abgelaufen waren. Für Maßnahmen, deren Umsetzungsfristen erst nach Ablauf des Bilanzstichtags endeten, versagte der Bundesfinanzhof die Bildung einer entsprechenden Rückstellung.

---

## **Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 07.07.2004, Aktenzeichen VI R 29/00) hatte im Jahr 2004 entschieden, dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen und heftig kritisierten Auffassung, hält der Bundesfinanzhof (Urteil vom 14.11.2013, Aktenzeichen VI R 36/12) nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Ein rechtswidriges Tun – auch wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist – ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängten Bußgelder übernimmt.

---

## **Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 17.10.2013, Aktenzeichen VI R 44/12) hat entschieden:

- Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine Auskunft im Rahmen des Lohnsteueranrufungsverfahrens, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auch gegenüber dem Arbeitnehmer an diese gebunden.
- Wird auf Grund einer unrichtigen Anrufungsauskunft Lohnsteuer nicht einbehalten und abgeführt, kann diese nicht vom Arbeitnehmer nachgefordert werden: Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner neben dem Arbeitgeber ist nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Die ordnungsgemäße Abführung der auf Grund einer Anrufungsauskunft einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer führt insgesamt zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamts.

---

## **Rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 25.09.2013, Aktenzeichen II R 17/12) hat entschieden:

- Wechselt der Eigentümer eines Grundstücks, löst dies im Regelfall Grunderwerbsteuer aus. Geht jedoch das Eigentum an einem Grundstück von einer Gesamthand, z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Kommanditgesellschaft, auf eine andere Gesamthand über, so wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben, soweit an beiden Gesamthandsgemeinschaften dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung ist weiterhin, dass sich der Anteil des einzelnen Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Eigentumsübergang nicht vermindert. Unschädlich ist es, wenn der Gesamthänder innerhalb des Fünfjahreszeitraums Anteile auf seinen Ehegatten, seine Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt ist, überträgt. Allerdings müssen dann diese Personen ihre Beteiligung an der Gesamthand über den Fünfjahreszeitraum aufrechterhalten.
- Wird allerdings die erwerbende Gesamthandsgemeinschaft innerhalb des Fünfjahreszeitraums formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung. Denn während bei einer Gesamthandsgemeinschaft die Gesamthänder an dem Grundstück dinglich mitberechtigt sind, entfällt diese Mitberechtigung bei den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft.

### **Beispiel:**

Bei einer grundstücksbesitzenden GmbH & Co. KG ist die GmbH nicht am Vermögen beteiligt, Kommanditisten je zur Hälfte sind A und B. Die KG überträgt ein Grundstück auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der A und B zu je 50,0 % beteiligt sind. A überträgt nach zwei Jahren die Hälfte seines Anteils auf seine Tochter T. Nach zwei weiteren Jahren wird die GbR in eine GmbH „umgewandelt“.

Die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR war von der Grunderwerbsteuer befreit. Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit war die Übertragung eines Teilanteils von A auf T. Durch die „Umwandlung“ der GbR innerhalb des Fünfjahreszeitraums entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR.

---

## **Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer**

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs wird demnächst entscheiden,

- ob steuerpflichtige Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn sie den Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzen
- und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt geht es um einen Steuerpflichtigen, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – „häusliches Arbeitszimmer“ nutzt, um von dort aus zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu

verwalten. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Steuerzahler bei den Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften. Das Finanzgericht stellte jedoch fest, dass der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer nachweislich zu 60,0 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte und er deshalb 60,0 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen könne, weil der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 21.09.2009 für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot festgelegt hatte.

Der vorliegende Senat des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 21.11.2013, Aktenzeichen IX R 23/12) folgt der Auffassung des Finanzgerichts. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die in zeitlicher Hinsicht nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind.

---

### **Keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei ganzjähriger Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige**

Noch zur doppelten Haushaltsführung vor Reform des Reisekostenrechts hat das Finanzgericht Münster (Urteil vom 15.11.2013, Aktenzeichen 14 K 1196/10) rechtskräftig entschieden: Die – ursprünglich bei der Begründung des doppelten Haushalts vorhandene – berufliche Veranlassung wird durch eine private Veranlassung überlagert, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort ganzjährig von der (tatsächlich oder vermeintlich) unterhaltsberechtigten Tochter mitgenutzt wird. In diesem Fall können die Kosten für die Wohnung nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung	28.4.2014	entfällt	entfällt

## Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung	27.5.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.